Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 5509.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862., betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich, daß vom 1. April 1862. ab die Lippeschiffahrts-Abgaben von allen Gegenständen, mit Ausschluß des Salzes und der Steinkohlen, für die Stromstrecke von Dorsten bis Wesel nach dem Satze von Einem Pfennig für den Zentner, für jede der übrigen vier in dem Tarife vom 21. September 1848. (Gesetz-Sammlung S. 269.) benannten Stromstrecken nach dem Satze von je einem halben Pfennig für den Zentner, sowohl bei der Thal- als bei der Bergfahrt erhoben werden. Zugleich werden Sie ermächtigt, die Abgabe von Steinkohlen nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Februar 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1862.

(Nr. 5510.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862., betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr.

Auf Ihren Bericht vom 6. März d. J. will Ich dem anliegenden Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr. hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Gegenwärtiger Erlaß ist nebst dem Revidirten Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. März 1862.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Revidirtes Reglement
für
die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für die Stadt Königsberg in Pr. nach wie vor eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherungen von Immobilien gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur zu den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement obliegenden Beiträgen verpflichtet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Feuer-Sozietät für die Stadt Königsberg nach dem gegenwärtigen Reglement, die dar-

darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste und Taxen Behufs der Versicherungen und der Erhebung der Brandentschädigungen, desgleichen die Quittungen über empfangene Brandentschädigungen sind von tarifmäßigen Stempeln und Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren aber der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 3.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur:

Gebäude (mit Ausschluß der darin etwa vorhandenen Geräthschaften, sowie Dampfmaschinen), Zäune, Bohlwerke, Brücken und ähnliche Bauwerke,

auch alle diese Gegenstände nur insofern aufnehmen, als sie innerhalb des Kommunalbezirks der Stadt Königsberg gelegen sind.

§. 4.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sowie die sonstigen nach §. 3. aufnahmefähigen Baulichkeiten, zur Aufnahme geeignet sind; jedoch sollen folgende Gebäude, als:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Windmühlen, Theater und Kirchen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit und resp. Kostbarkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 5.

Jeder für sich bestehende Gegenstand muß einzeln, also auch jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude und jede sonstige nach §§. 3. und 4. aufnahmefähige Baulichkeit besonders versichert werden.

III. Beitrittsfähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

Kein Gebäude, welches schon anderswo versichert ist, kann bei der Stadt-

Feuersozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei ihr bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein im Lagerbuche der Stadt-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verpflichtung zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zu der Anfangsstunde des Tages, von welchem die Verfügung der Feuersozietäts-Deputation in Betreff der Löschung der Versicherungssumme im Feuersozietäts-Kataster erlassen worden, eine Aenderung erleidet.

§. 7.

Zur Vermeidung gleicher Nachtheile (§. 6.) ist es Niemanden, welcher der Feuersozietät der Stadt beitritt, gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten des versicherten Grundstücks an anderen Feuersozietäten Theil zu nehmen.

IV. Zeit des Eintritts und Austritts.

§. 8.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 9.), findet zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, statt.

Der Vertrag beginnt mit der Mittagstunde zwölf Uhr desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag mit der speziellen Taxe und Situationsplan (§§. 11. und 14.) eingegangen ist, vorbehaltlich der Feststellung der Versicherungssumme nach erfolgter Revision der Taxe.

Der Austritt aus der Sozietät ist ebenfalls zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, zulässig, wenn der Versicherte durch eine Bescheinigung der Hypothekenbehörde nachweist, daß auf dem Grundstücke keine Schulden haften. In diesem Falle erlischt der Vertrag mit der Mittagstunde desjenigen Tages, an welchem die Löschung im städtischen Feuerkataster verfügt ist. — Haften dagegen Schulden auf dem versicherten Grundstücke, was angenommen wird, wenn die erwähnte Bescheinigung der Hypothekenbehörde in einer zu bestimmenden mehrwöchentlichen Frist nicht eingereicht wird, so ist der Austritt aus der Sozietät oder eine freiwillige Ermäßigung der Versicherungssumme erst nach Ablauf von sieben Monaten statthaft, damit die Feuersozietäts-Deputation in den Stand gesetzt ist, den geschehenen Antrag der Hypothekenbehörde, und diese wieder den eingetragenen Gläubigern so zeitig bekannt zu machen, daß die letzteren im Stande sind, in der üblichen Kündigungsfrist von sechs Monaten ihre

ihre Kapitalien aufzukündigen, wenn ihnen die bevorstehende Herabsetzung oder Löschung der Versicherungssumme nicht zusagen sollte. Bringt der Versicherte die Genehmigung der eingetragenen Gläubiger bei, so kann seinem Antrage in diesem Falle auch ohne Beobachtung der vorher bestimmten Frist nachgegeben werden. Die bereits gezahlten Beiträge werden in keinem Falle zurückerstattet; reicht dagegen das Simplum der gezahlten Beiträge zur Bezahlung der vor dem Austritt stattgefundenen Brandschäden nicht hin, so sind die Ausgetretenen zur Zahlung des Nachtragsbeitrages für die bis zu ihrem Austritt stattgefundenen Brände verpflichtet.

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 9.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gegenstandes, welche durch Feuer zerstört werden können, also namentlich bei Gebäuden mit Ausschluß der in der Erde befindlichen Fundamente, nicht übersteigen.

§. 10.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung soll es den Besitzern von Gebäuden und sonstigen versicherungsfähigen Baulichkeiten freistehen, deren Versicherung so hoch oder so niedrig zu bestimmen, als sie wollen. In jedem Falle muß die Versicherungssumme nur in Beträgen, welche durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Silber-Kurant ausgedrückt sein.

§. 11.

Um den Versicherungswerth eines Gegenstandes (§. 9.) zu ermitteln, muß von demselben eine spezielle Taxe aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Baumaterialien und Bauarbeiten, der dermalige Werth derjenigen in dem zu versichernden Gegenstande enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 12.

Der Versicherer muß sich die Taxe selbst beschaffen. Er kann sie von jedem geprüften Sachverständigen aufnehmen lassen.

 Bei

Bei Gebäuden genügt es, wenn die Taxe von einem geprüften Maurermeister und Zimmermeister aufgenommen wird.

§. 13.

Dieselbe unterliegt aber in jedem Falle einer speziellen Revision der Feuersozietäts-Deputation und eines von derselben zu erwählenden höheren Baubeamten. Auch bleibt es der Feuersozietäts-Deputation vorbehalten, zur Aufnahme solcher Taxen gewisse Sachverständige ein- für allemal zu bestellen.

§. 14.

Außer der Taxe muß bei jeder neuen Versicherung von dem Eigenthümer zugleich ein Situationsplan von dem zu versichernden Gegenstande beigebracht werden.

§. 15.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gegenstände im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jeder Zeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vorzunehmen. Die mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten sind verpflichtet, beim Verfall der Gebäude und sonstigen Bauwerke, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandschaden der ihrerseits zu führende Nachweis, daß der versicherte Gegenstand weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt, ohne deshalb verbunden zu sein, die von dem höheren Betrage der Versicherung gezahlten Beiträge zurückzugewähren.

VI. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssummen.

§. 16.

Erhöhungen und Heruntersetzungen der bisherigen Versicherungssumme sind nur unter Beobachtung der im §. 9. angeordneten Beschränkung zulässig. — Der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth der durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theile des versicherten Gegenstandes nicht mehr die Höhe der Versicherungssumme erreicht, muß sich ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig dem

dem Besitzer, als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch soll von jeder derartigen Heruntersetzung der Versicherungssumme der Hypothekenbehörde Kenntniß gegeben werden. Die Wirkung dieser Heruntersetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, und werden bis dahin die Beiträge noch nach der bisherigen Versicherungssumme, von da ab aber von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage entrichtet.

VII. Beiträge der Interessenten.

§. 17.

Die von der Feuer-Sozietätskasse zu zahlenden Brandvergütigungen und deren sonstige Bedürfnisse werden durch die Beiträge der Interessenten aufgebracht.

§. 18.

Die Höhe der Beiträge richtet sich für jedes Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit einerseits und dem Grade seiner Feuergefährlichkeit andererseits gehört.

§. 19.

Die versicherungsfähigen Baulichkeiten zerfallen in drei Klassen.

I. Klasse: massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung;

II. Klasse: Fachwerkgebäude, oder in den Ringwänden nur theilweise massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung;

III. Klasse: hölzerne Gebäude, Zäune, Bohlwerke, Brücken und sonstige hölzerne Baulichkeiten.

§. 20.

Von Gebäuden der ersten Klasse, sofern sie als Wohnhäuser benutzt, und in denselben keine feuergefährlichen Gewerbe betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände gelagert werden, wird als Simplum 1 pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Von massiven Ställen, Speichern und sonstigen zur Aufbewahrung von Vorräthen und Waaren bestimmten massiven Baulichkeiten der ersten Klasse, sofern nicht besonders feuergefährliche Gegenstände darin lagern, wird als Simplum $1\frac{1}{2}$ pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Von den Gebäuden der zweiten Klasse, sofern sie als Wohnhäuser benutzt und in denselben keine feuergefährlichen Gewerbe betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände gelagert werden, wird als Simplum $1\frac{1}{2}$ pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Von

Von Fachwerksspeichern, Fachwerksställen und sonstigen zur Aufbewahrung von Vorräthen und Waaren bestimmten Baulichkeiten der zweiten Klasse, sofern nicht besonders feuergefährliche Gegenstände darin lagern, wird als Simplum 2 pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Von den Baulichkeiten der dritten Klasse, sofern in hölzernen Gebäuden nicht besonders feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt oder feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden, wird als Simplum 3 pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Werden die nachstehenden Gewerbe: Bäckereien, Brauereien mit eiserner Darre, Konditoreien, Schlossereien, Klempnereien, Gelbgießereien, Huf-, Waffen- und Nagelschmiedereien, Platten- und Kupferschmiedereien, Töpfereien, oder andere gleich feuergefährliche Gewerbe

a) in Gebäuden der ersten Klasse betrieben, so zahlen diese Gebäude $1\frac{1}{2}$ pro mille,
b) in Gebäuden der zweiten Klasse, so zahlen diese Gebäude $2\frac{1}{2}$ pro mille,
c) in hölzernen Gebäuden, so zahlen diese Gebäude 4 pro mille

als Simplum.

Werden dagegen die nachstehenden Gewerbe:

Buch- und Steindruckereien mit Schwärzebereitung, Druckereien und Färbereien in Zeugen und Bändern mit Dampf oder Ofenfeuerung, Appreturanstalten, Tischlereien, Lackirereien, Essigfabrikationen mit Destillation, Oelraffinerien, Branntwein-Destillationen,

oder andere gleich feuergefährliche Gewerbe

a) in Gebäuden der ersten Klasse betrieben, so zahlen diese Gebäude 2 pro mille,
b) in Gebäuden der zweiten Klasse, so zahlen diese Gebäude $3\frac{1}{2}$ pro mille,
c) in Gebäuden der dritten Klasse, so zahlen diese Gebäude 5 pro mille

als Simplum.

Die auf der Lastadie, Vordere Vorstadt, Lomse und den sonstigen Speichervierteln belegenen Speicher und Stallungen zahlen:

a) der ersten Klasse 3 pro mille,
b) der zweiten Klasse 6 pro mille

der Versicherungssumme als Simplum.

Zu welchem Prozentsatze Eisen- und Glockengießereien, Knochenbrennereien, Zuckerfabriken, Baumwoll- und Wollspinnereien, Wattenfabriken, Lichtgießereien, chemische Fabriken, Rumfabriken, Wasser- und Dampfmühlen und sonstige fabrikmäßig betriebene Unternehmungen, mit denen eine größere Feuergefahr verbunden ist, sowie solche Gebäude, in welchen besonders feuergefährliche Gegenstände gelagert werden, als Simplum versichert werden, hängt von der größeren oder geringeren feuergefährlichen Lage der Gebäude ab, und bleibt die Bestimmung der städtischen Feuersozietäts-Deputation in jedem einzelnen Falle überlassen.

lassen. Ebenmäßig gebührt die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Gebäude überhaupt und mit welchem Betrage zur Versicherung anzunehmen und in welche Klasse dasselbe zu setzen ist, der städtischen Feuersozietäts-Deputation.

§. 21.

Dieses Simplum der praenumerando für ein Jahr am 1. Januar jeden Jahres zu zahlenden Feuerkassenbeiträge wird von jedem Versicherten so lange in vollem Betrage gezahlt, bis durch Ersparnisse und Zinsenzuwachs ein Reservekapital von 5 Prozent der gesammten Versicherungssumme angesammelt ist. Alsdann wird, soweit die aufkommenden Zinsen des Reservekapitals und das praenumerando gezahlte Simplum der Feuerkassenbeiträge zur Deckung der in jedem einzelnen Jahre zu zahlenden Brandschadenvergütigungen und zur Wiederherstellung des Reservefonds nicht verwandt zu werden brauchen, der Ueberschuß an die Versicherten nach dem Betrage der Versicherungssumme und nach Jahresklassen als Dividende vertheilt.

Sollte in dem einen oder anderen Jahre das Simplum der praenumerando gezahlten Feuerkassenbeiträge nicht hinreichen, um die festgestellten Brandschadenvergütigungen zu decken, so sind die Versicherten schuldig, den erforderlichen Betrag pro rata des gezahlten Simpli aufzubringen, und werden am Schlusse des Jahres durch besondere Ausschreibungen neben den ordentlichen Beiträgen außerordentliche Beiträge nach Maaßgabe des veranlagten Simpli erhoben.

Der Reservefonds darf erst dann und in soweit angegriffen werden, als das doppelte Simplum zur Bezahlung der festgesetzten Brandschadenvergütigungen nicht ausreicht. Der Reservefonds muß mindestens 20,000 Rthlr. betragen und darf daher, so lange er diese Höhe noch nicht erreicht hat, gar nicht, und wenn er den Betrag von 20,000 Rthlrn. übersteigen, nur bis auf diesen Betrag angegriffen werden.

Durch den Austritt aus der städtischen Feuersozietät, desgleichen durch Aufhebung des Versicherungsvertrages erlöschen alle Ansprüche des Versicherten an dem angesammelten Reservekapital, sowie auf Dividendezahlungen.

§. 22.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude bauliche Veränderungen oder Anlagen gemacht, oder in dem Gebäude feuergefährliche Gewerbe betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände gelagert werden, so daß grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse (§§. 19. 20.) stattfinden müßte, so ist der Versicherte verpflichtet, der Feuersozietäts-Deputation sofort und spätestens an dem Tage, von welchem ab das Gebäude zu dem durch die Veränderung bestimmten Zwecke gebraucht, oder von dem ab feuergefährliche Gewerbe darin betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände darin gelagert werden, Anzeige zu machen und sich der aus der größeren Feuergefährlichkeit folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 23.

Eine gleiche Anzeige bis zu dem erwähnten Zeitpunkte (§. 22.) muß erfolgen, wenn ein Gebäude während der Versicherungszeit eine solche Veränderung oder Bestimmung erhält, welche seine völlige Ausschließung aus dem Verbande nach sich ziehen würde (§. 4.).

§. 24.

Geschieht im Falle des §. 22. die Anzeige später als in dem vorgeschriebenen Zeitpunkte, oder wird von der Feuersozietäts-Deputation entdeckt, daß ein Gebäude durch die Schuld des Versicherten nicht zu den vorschriftsmäßigen Beiträgen katastrirt ist, so muß der Eigenthümer eines solchen Gebäudes von dem Zeitpunkte der Veränderung (§. 22.) resp. von dem Tage der Versicherung die höheren Beiträge nachzahlen.

Unterbleibt die Anzeige oder die Entdeckung ganz, und das Gebäude wird durch Feuer beschädigt oder vernichtet, so ist der Eigenthümer jedes Anspruches auf Brandvergütigung verlustig, sofern er nicht den Nachweis zu führen vermag, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

In keinem dieser Fälle findet eine Zurückerstattung der gezahlten Feuerkassenbeiträge statt.

VIII. Brandschaden-Taxe.

§. 25.

Der Eigenthümer des durch Feuer beschädigten oder vernichteten Gebäudes hat die Verpflichtung, binnen 24 Stunden nach dem Brande der Feuersozietät davon Anzeige zu machen.

Die Schadensfeststellung selbst erfolgt Seitens der Feuersozietäts-Deputation. Zu dem Ende ordnet dieselbe längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers aus ihrer Mitte eine Kommission ab, welcher die erforderlichen zwei Sachverständigen (vereidete Baubeamte), von denen der Versicherte auf seine Kosten den einen und die Feuersozietäts-Deputation auf ihre Kosten den andern ernennt, beigegeben werden.

Die Abschätzung soll sowohl das Verhältniß des Schadens zum (derzeitigen) Werthe des Gebäudes, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Bei dieser Ermittelung dient die der Versicherung zum Grunde liegende Taxe des abgebrannten Gebäudes zum Anhalte, und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu ergänzen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein von diesen Sachverständigen zu wählender Obmann, der ebenfalls ein vereideter Baubeamter sein muß; können sich die beiden Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt der Magistrat den Obmann. Der Versicherte ist verpflichtet, bis zur beendigten Abschätzung an den betreffenden Baulichkeiten nicht das Geringste vorzunehmen, wodurch der Schadensstand verändert wird. — Die

Kosten,

Kosten, die durch die kommissorialische Verhandlung und die Ernennung eines Obmannes auflaufen, werden gemeinschaftlich getragen.

IX. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 26.

Die Brandschadenvergütigung wird für alle Beschädigungen des versicherten Gegenstandes, welche durch Feuer entstanden sind, geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, derselbe möge in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen beruhen, darin einen Unterschied macht.

§. 27.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Untersuchung eröffnet worden ist.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät nicht dazu verpflichtet.

§. 28.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seiner Ehegattin, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen ein grobes Versehen zur Last fällt.

§. 29.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Be-

Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 30.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 31.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 32.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung eines Platzes geschehen ist.

§. 33.

Feuerschäden, die im Kriege durch Rücksichtslosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Vergütigung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 34.

Ebensowenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem versicherten Gegenstande, zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und Behufs derselben oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den dazu berufenen Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen derselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse, Pulver- oder andere Explosionen ver-

verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 35.

Die Auszahlung der Brandschadenvergütigung erfolgt sofort und spätestens innerhalb drei Monaten nach Feststellung des Brandschadens, sofern der Versicherte die Genehmigung sämmtlicher eingetragener Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten zur Auszahlung der Brandschadenvergütigung an den Versicherten in beglaubter Form beibringt oder den Nachweis führt, daß auf dem abgebrannten resp. beschädigten Grundstücke keine Hypothekenschulden haften.

Kann oder will der Versicherte dagegen die Genehmigung der eingetragenen Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten zur uneingeschränkten Auszahlung der festgestellten Brandschadenvergütigung an den Versicherten nicht beibringen, so wird die Brandschadenvergütigung nur Behufs Wiederherstellung des Brandschadens gezahlt, und zwar:

1) im Falle eines Totalschadens in drei gleichen Theilzahlungen; das erste Drittheil wird gezahlt, sobald der Versicherte den Nachweis geführt, daß die Fundamente zu dem neuen Gebäude gelegt sind; das zweite Drittheil wird gezahlt, sobald der Versicherte den Nachweis geführt, daß das neue Gebäude unter Dach gebracht worden ist, und das letzte Drittheil wird gezahlt, sobald das Gebäude vollendet ist;
2) im Falle eines Partialschadens nach erfolgter Herstellung auf Grund eines Attestes des städtischen Baubeamten.

Das Interesse der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten wird dabei Seitens der Sozietät von Amtswegen nicht gewahrt. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Sozietät die Brandschadenvergütigung zur Befriedigung der eingetragenen, bei ihr angemeldeten Hypothekengläubiger nach der Reihenfolge der Priorität ihrer Hypothekenforderungen gegen Cession ihrer Rechte; jedoch hat kein Realgläubiger das Recht, aus den Brandvergütigungs-Geldern seine Befriedigung zu verlangen oder einen Arrestschlag auf diese Vergütigungsgelder auszuwirken, wenn und insoweit dieselben zur Wiederherstellung der abgebrannten Baulichkeiten verwendet werden.

§. 36.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gegenstandes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf der versicherte Gegenstand steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entstandenen Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

 §. 37.

§. 37.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welcher in ihrem Kataster als Eigenthümer eingetragen ist, sowohl die Brandschadenvergütigung, als die Dividende.

X. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät.

§. 38.

Jeder Totalschaden hebt den Versicherungsvertrag auf; im Falle eines Partialschadens vermindert sich die Versicherungssumme bis zum erfolgten Retablissement um den festgestellten Entschädigungsbetrag.

XI. Beamte der Sozietät.

§. 39.

Die obere allgemeine Leitung der Feuersozietäts-Geschäfte führt, wie bisher, der Magistrat, welcher ein Mitglied seines Kollegiums mit deren speziellen Bearbeitung zu beauftragen hat.

§. 40.

Unmittelbar unter dem Magistrate steht die aus Mitgliedern desselben und aus den mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern gebildete Feuersozietäts-Deputation, als eigentliche verwaltende Behörde. Zu den derselben beizuordnenden Magistratsmitgliedern gehört namentlich der Syndikus.

§. 41.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät werden von Beamten der Kommunalkasse besorgt, welche in dieser Beziehung dieselben Dienstobliegenheiten haben und derselben Kontrole unterliegen, wie in Ansehung der unter ihrer Verwaltung stehenden Kommunalfonds.

§. 42.

Zu den übrigen Büreaugeschäften bedient sich die Feuersozietäts-Deputation der zur unentgeltlichen Bearbeitung der Feuersozietäts-Angelegenheiten verpflichteten Subalternen des Magistrats.

§. 43.

Für diese Verwaltung der Angelegenheiten der Feuersozietät durch Kommunalbeamte erhält die Kämmerei von der Feuersozietät einen angemessenen Gehaltszuschuß, welcher auf verfassungsmäßigem Wege festzustellen ist.

XII. Ge-

XII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 44.

Bei der Feuersozietäts-Deputation wird ein Lagerbuch (Kataster) geführt, welches alle das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 45.

Das Kataster ist, geordnet nach den einzelnen Stadtbezirken und der Nummerfolge der darin belegenen Grundstücke, anzulegen und fortzuführen.

§. 46.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfallen bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in das Lagerbuch eingetragen.

§. 47.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme können zu jeder Zeit an die Feuersozietäts-Deputation gelangen, welche alsdann sofort die Anfertigung und Revision der Taxe zu veranlassen und die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen hat.

§. 48.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Taxe muß demnächst von der Feuersozietäts-Deputation besonders gefördert werden, so daß die Genehmigung der Versicherung und die Aushändigung eines Extraktes aus dem Kataster (§. 49.) über die erfolgte Eintragung in das Lagerbuch an die Versicherten keinen Aufschub erleidet.

§. 49.

Bei jeder Veränderung der Versicherungssumme erhält der Eigenthümer zur Beurkundung derselben einen Extrakt aus dem Kataster, welcher alle bei seinem Grundstücke versicherten Gegenstände und deren Versicherungssumme speziell nachweisen muß; dafür sind von ihm nur die gewöhnlichen Schreib- und Botengebühren, welche zur Magistrats-Sportelkasse fließen, zu entrichten.

§. 50.

Die Einziehung der Nachtragsbeiträge erfolgt mittelst besonderer, von der Feuersozietäts-Deputation an die einzelnen Debenten zu erlassenden Ausschreibungen.

§. 51.

Alljährlich legt die Kasse über den Feuersozietäts-Fonds spezielle Rechnung. Dieselbe wird durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung abgenommen; der alljährlich abzustattende Verwaltungsbericht wird den Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

 §. 52.

§. 52.

Der Feuersozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den sonst stattfindenden extraordinairen Revisionen der Kommunalkasse durch die Kassenrevisions-Kommission mitrevidirt.

XIII. Verfahren in Streitfällen.

§. 53.

Bei Streitigkeiten zwischen der Feuersozietät und einem Versicherten, namentlich wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der Versicherte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder ob ihm überhaupt eine Brandentschädigungs-Vergütigung zu versagen sei oder nicht, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege des Rechtens.

Königsberg, den 4. November 1861.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt und Stadtverordnetenversammlung.

(Nr. 5511.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1862., betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Auf Ihren Bericht vom 20. März d. J. genehmige Ich, unter Abänderung des §. 10. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846., den Beschluß der Generalversammlung der meistbetheiligten Bankantheil-Eigner, daß von jetzt ab den Bankantheil-Eignern mit den auf fünf Jahre auszufertigenden Dividendenscheinen Talons ausgehändigt und fernerhin neue Dividendenscheine stets lediglich gegen Rückgabe der Talons ausgereicht werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Chef der Preußischen Bank, Staatsminister v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).